

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.01.2012

Geschäftszahl

2011/12/0012

Rechtssatz

Moniert die Beschwerde eine rechtswidrige Anwendung des § 12 Abs. 2 DVG durch die Gemeindebehörden, verkennt sie, dass Gegenstand des Vorstellungsbescheides lediglich die aufsichtsbehördliche Überprüfung der gemeindebehördlichen Versagung der beantragten Feststellung (des Fortbestandes des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses und eines Anspruches auf Entgeltfortzahlung) ist, nicht jedoch einer bescheidförmigen Entscheidung einer Gemeindebehörde über den Antrag des Beschwerdeführers, seiner Berufung im gemeindebehördlichen Verfahren aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.